



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/095-2020#014
Datum: 22.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Plüderhausen,

Erneuerung des Bahnübergangs "Gleisstraße"

**in Bahn-km 32,145 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt -
Nördlingen“**

in der Gemeinde Plüderhausen

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 3 |
| A.1 | Genehmigung des Plans | 3 |
| A.2 | Planunterlagen | 3 |
| A.3 | Besondere Entscheidungen | 4 |
| A.3.1 | Konzentrationswirkung | 4 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 5 |
| A.4.1 | Abweichung vom Regelwerk | 5 |
| A.4.2 | Naturschutz- und Landschaftspflege | 5 |
| A.4.3 | Immissionsschutz | 5 |
| A.4.4 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen | 7 |
| A.4.5 | Denkmalschutz | 7 |
| A.4.6 | Kampfmittel | 7 |
| A.4.7 | Unterrichtungspflichten | 7 |
| A.5 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 7 |
| A.6 | Gebühr und Auslagen | 7 |
| B. | Begründung | 8 |
| B.1 | Sachverhalt | 8 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens | 8 |
| B.1.2 | Verfahren | 8 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 9 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 9 |
| B.2.2 | Zuständigkeit | 9 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit | 10 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 10 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 10 |
| B.4.2 | Abweichung vom Regelwerk | 10 |
| B.4.3 | Naturschutz und Landschaftspflege | 11 |
| B.4.4 | Artenschutz | 13 |
| B.4.5 | Immissionsschutz | 14 |
| B.4.6 | Denkmalschutz | 18 |
| B.4.7 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen | 18 |
| B.4.8 | Kampfmittel | 19 |
| B.4.9 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 19 |
| B.5 | Gesamtabwägung | 19 |
| B.6 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 19 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 20 |

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Gleisstraße" in Bahn-km 32,145 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen“, in der Gemeinde Plüderhausen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der vorhandenen und Neubau der Bahnübergangssicherung BÜSA mit 4 Halbschranken, 5 Lichtzeichen und 1 Seitenlichtzeichen sowie Gefahrraumüberwachung und Betonschalthaus
- Rückbau Fernbeobachteranlage, BÜ-Fernsprecher
- Anpassung der Straßenanlagen, Grundstückszufahrten, Vorgarten, Stellplatz, BÜ-Beleuchtung
- Sicherung von Leitungen, Anpassung Revisionschächte des örtlichen Mischwasserkanals und Trinkwasserleitung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|---|-----------------|
| 0 | Inhaltsverzeichnis | Zur Information |
| 1 | Erläuterungsbericht, Stand: 18.09.2020 | Genehmigt |
| 2 | Übersichtskarte, Stand: 17.03.2020, Maßstab 1:100.000 | Zur Information |
| 3 | Lageplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:500 | Genehmigt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis, Stand: 18.09.2020 | Genehmigt |
| 5.1 | Grunderwerbsplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Genehmigt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|-----------------|
| 5.2 | Grunderwerbsplan BE-Flächen, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:1000 | Genehmigt |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis, Stand: 18.09.2020, Maßstab | Genehmigt |
| 7.1 | Kreuzungsplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Genehmigt |
| 7.2 | Markierungs- und Beschilderungsplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Zur Information |
| 7.3 | Kreuzungsplan Straßenplanung, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Genehmigt |
| 7.4 | Streuwinkelplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Zur Information |
| 8 | Straßenhöhenplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250/1:25 | Genehmigt |
| 9 | Straßenquerschnitt, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:50 | Genehmigt |
| 10 | Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:1000 | Genehmigt |
| 11 | Kabel- und Leitungslageplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:250 | Zur Information |
| 12.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 18.09.2020 | Genehmigt |
| 12.2 | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:500 | Zur Information |
| 12.3 | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Stand: 18.11.2020, Maßstab 1:500 | Genehmigt |
| 12.4 | Maßnahmenblätter | Genehmigt |
| 13 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 17.04.2020 | Zur Information |
| 14 | Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Stand 17.03.2020 | Zur Information |
| 15 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Stand 31.01.2020 | Zur Information |

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichung vom Regelwerk

Nach DB-internen Vorschriften ist an Bahnübergängen eine notwendige Straßenbreite von 6,35 m vorzusehen. Aufgrund der örtlichen Situation (Bebauungsstruktur, enge Platzverhältnisse im Räumbereich) ist am Bahnübergang „Gleisstraße“ nur eine Fahrbahnbreite von $\geq 5,55$ m im Bahnübergangs- und Räumbereich (Quadrant II und III) und einer Fahrbahnbreite von 6,00 m im Räumbereich (Quadrant I und IV) möglich. Aus diesem Grund ist eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG) und eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) notwendig, um den Nachweis der gleichen Sicherheit zu gewährleisten.

A.4.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz, Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltschutzes, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Leerfahrten sind zu vermeiden.

3. Der Vorhabenträger hat bereits in der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung einen Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung einzusetzen. Dieser hat zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
5. Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
6. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Der Vorhabenträger hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird.
2. Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.
3. Für die Betroffenen bzw. Gebäude sind die Maßnahmen aus der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung umzusetzen. Diese sind im Einzelnen die umfassende Information der Anwohner über die Baumaßnahme, Dauer etc., die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme, die Benennung einer Ansprechstelle, zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Verwendung erschütterungsarmer Baumaschinen und Bauverfahren, Pausen, Einhaltung von

Ruhezeiten usw.), die Information über die Erschütterungseinwirkung auf die Gebäude und der Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen und Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahme sowie deren Beurteilung insbesondere im Beschwerdefall.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Bei Kreuzungen und Näherungen mit den Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom muss ein über das notwendige Sicherheitsmaß hinausgehende Abstand eingehalten werden. Die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom und die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und einzuhalten.

A.4.5 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, werden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalschutzbehörden oder die Gemeinde umgehend benachrichtigt.

A.4.6 Kampfmittel

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst sind weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung abzustimmen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Gleisstraße" in Bahn-km 32,145 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen“ hat den Rückbau der vorhandenen und Neubau der Bahnübergangssicherung BÜSA mit 4 Halbschranken, 5 Lichtzeichen und 1 Seitenlichtzeichen sowie Gefahrraumüberwachung und Betonschaltheus, den Rückbau der Fernbeobachteranlage und des BÜ-Fernsprechers, die Anpassung der Straßenanlagen, Grundstückszufahrten, Vorgarten, Stellplätze und der BÜ-Beleuchtung und die Sicherung von Leitungen, Anpassung von Revisionsschächten des örtlichen Mischwasserkanals und der Trinkwasserleitung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 32,145 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in Plüderhausen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 17.05.2020, Az. I.NP-SW-M-S(6) As, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Plüderhausen, Erneuerung des Bahnübergangs "Gleisstraße" in Bahn-km 32,145 auf der Strecke 4710 Bad Cannstatt - Nördlingen" beantragt. Der Antrag ist am 20.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.07.2020 und 09.09.2020 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.08.2020 und 13.11.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.06.2020, Az. 591ppw/095-2020#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| 1 | Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 25.02.2021, Az. RPS24-3820/20/4 |
| 2 | Gemeinde Plüderhausen Stellungnahme vom 12.02.2021, Az. 81-Fa |
| 3 | Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahme vom 17.02.2021, Az. 321101-105.001/20422 be-duk |

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer

planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Bahnübergangstechnik mit Anpassung der Straßenanlagen. Der Bahnübergang „Gleisstraße“ in Plüderhausen entspricht in Bezug auf die Sicherheit und den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Die vorhandene Sicherungsanlage ist veraltet, der Instandhaltungsaufwand und die Störanfälligkeit sind hoch. Die Planung dient der Erhöhung der Sicherheit, der Anpassung an den Stand der Technik und der Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abweichung vom Regelwerk

Nach der DB-Vorschrift Richtlinie 815.0030 und der zugehörigen TM 1-2016-10136 „Anpassung der Festlegung zur Fahrbahnbreite am BÜ“ ist am Bahnübergang eine Fahrzeugbreite von mind. 6,25 m vorzusehen. Aufgrund der beengten städtebaulichen Lage sind die Maße am Bahnübergang „Gleisstraße“ nicht vollständig umsetzbar. Aus diesem Grund ist ein Nachweis gleicher Sicherheit erforderlich. Im Rahmen der Unternehmensinternen Genehmigung (Nr. 815.0030-UIG-104) vom 27.05.2021 als eigene Sicherheitsmethode i.V.m. der UIG-Bedarfsfeststellung inkl. Prüfung der Sicherheitsrelevanz und Signifikanz von Änderungen gem. CSM-RA (EU-VO 402/2013) vom 17.12.2019 wurde der Nachweis gleicher Sicherheit plausibel geführt. So werden die im Gefahrenraum des BÜ

eingeschlossenen Straßenfahrzeuge durch eine automatische Gefahrenraumfreimeldeanlage detektiert, zur Vermeidung von etwaigen Räumungsproblemen die Verkehrszeichen Z 208 (dem Gegenverkehr Vorfahrt gewähren) mit Zusatzzeichen Zz 1048-12 (nur Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t, einschl. ihrer Anhänger, und Zugmaschinen) im Quadranten IV und das Verkehrszeichen Z 208 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) ebenfalls mit Zusatzzeichen Zz 1048-12 im Quadranten II angeordnet und im verkehrsnahen Bereich des BÜ die Verkehrszeichen Z 266 (Verbot für Fahrzeuge über angegebene Länge) angeordnet.

Mit der Zustimmung im Einzelfall (ZiE) des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.08.2021 (561/21-ZiE) wurde festgestellt, dass der Nachweis gleicher Sicherheit durch die UiG geführt worden ist.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabenträger hat die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung im Landschaftspflegerischen Begleitplan als erforderlich eingeschätzt. Die Vorgaben des Maßnahmenblatts 003_VA werden durch die Nebenbestimmung Ziff. A.4.2 konkretisiert.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleiche Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 17.04.2020 (Unterlage 12) nebst Maßnahmenblättern, Bestands-

und Konflikt- und Maßnahmenplan. Hier sind diverse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Diese sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und vom Vorhabenträger verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Das Vorhaben befindet sich innerorts in Plüderhausen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Gebiete oder Objekte. Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb der kartierten archäologischen Verdachtsfläche „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Plüderhausen“.

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Anlagenbedingt werden keine Beeinträchtigungen erwartet, da es zu keiner Neuversiegelung kommt. Die angrenzenden Bereiche (Bahnböschungen, private Grünflächen) werden nach Bauende wiederhergestellt.

Baubedingt kommt es zu Inanspruchnahme von Böschungsbereichen im Baufeld (Ruderalvegetation, Brombeer) und privaten Grundstücken. Bei Bodeneingriffen und Erdarbeiten im Bereich der kartierten archäologischen Verdachtsfläche kann es zu einer Beeinträchtigung möglicherweise vorkommender Kulturdenkmale kommen.

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen werden am Quadranten I und III Reptilienschutzzäune errichtet, um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Das Roden, Fällen und Abschneiden von Hecken und Bäumen ist nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeit zulässig. Diese Maßnahmen werden von der Umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet und kontrolliert.

Bei Bodeneingriffen und Erdarbeiten im Bereich der kartierten archäologischen Verdachtsfläche wird die zuständige Behörde informiert und beteiligt. Sollten bei

Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die zuständigen Behörden und Gemeinden zu benachrichtigen.

Alle beanspruchten Flächen werden nach Bauende wiederhergestellt, die privaten Grünflächen werden entsprechen den Vorgaben der Eigentümer wieder angelegt.

Bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kommt es für die Natur und Landschaft zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Damit ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend Rechnung getragen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis haben keine Bedenken erhoben.

B.4.4 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar.

Der Vorhabenträger hat im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13) die Auswirkungen der Maßnahme und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine weitere Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Im Untersuchungsgebiet können es laut der Verbreitungskarten der LUBW und der Landesweiten Artkartierung (LAK) verschiedene besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Da sich das Vorhaben innerorts befindet, ist am ehesten mit den Arten Blindschleiche und Zauneidechse zu rechnen, aber unwahrscheinlich. Als Schutzmaßnahme werden die Eingriffsflächen in den Quadranten I und III durch Reptilienschutzzäune begrenzt, um ein Einwandern einzelner Individuen in den Baubereich zu vermeiden. Im Ortszentrum von Plüderhausen ist außerdem mit Vogelarten der sogenannten Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.) zu rechnen. Die Entfernung von einzelnen Ziergehölzen und der Rückschnitt von Gehölzen junger Ausprägung wird außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeführt.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis haben keine Bedenken gegen die Planungen vorgebracht.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei

deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Hingegen kann zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) selbst dann nicht zurückgegriffen werden, wenn eine Baustelle über mehrere Jahre hinweg rund um die Uhr betrieben wird. Denn vom Anwendungsbereich der TA Lärm sind Anlagen im Sinne des BImSchG auf Baustellen ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 f TA Lärm). Vielmehr ist die – wesentlich ältere, aber sachnähere – AVV Baulärm anwendbar, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter maßgeblich ist, auch wenn sie einem anderen Ansatz als die TA Lärm folgt. Zwischen Baustellen- und Gewerbelärm bestehen typischerweise erhebliche Unterschiede. Wesentlich ist vor allem, dass auch der von einer über mehrere Jahre hinweg betriebenen Baustelle ausgehende Lärm, anders als ein nach der TA Lärm zugelassener Gewerbelärm, zeitlich begrenzt ist und jedem Grundstückseigentümer und dem Träger eines – im öffentlichen Interesse stehenden – Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, seine ansonsten zulässigen Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu verwirklichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

B.4.5.1.2 Schalltechnische Untersuchung

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer „Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung“ vom Juli 2020 (Unterlage 14). Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Bautätigkeiten in den einzelnen Phasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm.

Für die einzelnen relevanten Bautätigkeiten wurden Flächenschallquellen definiert und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind die Zeitkorrektu-

ren, sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und gegebenenfalls auch der Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes waren dabei insbesondere die Bauaktivitäten von Bedeutung, in denen geräuschintensive Geräte und Maschinen in unmittelbarer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohngebäuden, zum Einsatz kommen werden. Um den Berechnungsaufwand zu reduzieren, wurden nur die maximalen Lastfälle für Tag und Nacht untersucht.

Der zu erneuernde Bahnübergang befindet sich in Plüderhausen innerorts. Dabei befinden sich gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete in der direkten Umgebung. In etwa 380 m Entfernung befindet sich ein Seniorenzentrum.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu Baulärm zeigen, dass über verschiedene Baulärmsituationen hinweg im Tageszeitraum die Richtwerte der AVV Baulärm um bis zu 17 dB(A) überschritten werden. Für die Nachtzeit werden erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm angenommen. An 5 Gebäuden tagsüber bzw. 14 Gebäuden nachts wird von einer Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgegangen (70/60 dB(A)).

Zur Minimierung von Baulärm sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren bzw. die Verwendung geräuscharmer Maschinen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, vorzusehen. Der Vorhabenträger hat die Firmen für die Bauausführung hierzu vertraglich zu verpflichten (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Einwirkung erforderlich. Dazu zählt eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

Der Vorhabenträger hat weiterhin im Erläuterungsbericht weitere Maßnahmen beschrieben, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu minimieren. So wird u.a. die durchschnittliche Betriebsdauer auf ca. 6 Stunden in der Nacht (20 bis 7 Uhr) beschränkt. Außerdem erfolgt ein Einsatz mobiler Schallschutzwände mit einer Höhe von 4 m. Durch die Verminderung der Betriebsdauer und den Einsatz der mobilen Schallschutzwände wird die Anzahl der potentiell Betroffenen deutlich reduziert.

Durch diese Maßnahmen beschränken sich die verbleibenden Betroffenheiten durch Baulärm während der Baumaßnahmen auf einzelne Tage bzw. Nächte. Dies ist voraussichtlich in nicht mehr als 8 Nächten/Monat und nicht an 2 aufeinanderfolgenden Nächten der Fall.

Der Vorhabenträger wird außerdem für Gebäude mit Überschreitungen von 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts Ersatzwohnraum bereitstellen. Dies betrifft voraussichtlich die Gebäude Gleisstraße 5, 8 und 12.

Durch die umliegenden Straßen bzw. durch die Bahnstrecke ist eine tatsächliche Geräuschvorbelastung vorhanden, die teilweise oberhalb der baubedingten Schallimmissionen liegt. Aufgrund dieser Vorbelastung und den auferlegten bzw. beschriebenen Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvolle Vorkehrungen geschaffen, um eine Zumutbarkeit der Baulärmimmissionen zu gewährleisten.

Den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ist durch die Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Baulärm ausreichend Rechnung getragen, wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 74 Abs. 6 VwVfG entstehen nicht.

B.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich erhält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen.

Da es sich um Anhaltswerte, nicht um Grenzwerte, handelt, liegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zwingend vor. Trotzdem können Anhaltswerte bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Emissionen aus Erschütterungen herangezogen werden. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind somit erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung

in Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen.

Nach der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 14) können Betroffenheiten durch Erschütterungsemissionen nicht ausgeschlossen werden. Im Gutachten sowie im Erläuterungsbericht werden Maßnahmen beschrieben, die der Vorhabenträger zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten berücksichtigt (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.4.3.2). So werden erschütterungsarme Baumaschinen und Bauverfahren verwendet, betroffene Gemeinden und Anwohner umfassend informiert, eine Ansprechstelle benannt und gebäudetechnische Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahme durchgeführt. Diese Beweissicherungen beziehen sich auf ausgewählte Gebäude im Bereich der Baumaßnahme, die einen geringeren Abstand als 30 m zu den Baufeldern betragen. Folgende Gebäude sind aus Sicht des Gutachters auf alle Fälle einzubeziehen: Brühlstraße 6 und 8, Gleisstraße 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 16 und Hauptstraße 53 und 57.

Dem Erschütterungsschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen.

B.4.6 Denkmalschutz

Die Baumaßnahmen liegen teilweise im Bereich des als Prüffall geschützten Bereiches „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortskern Plüderhausen“. Bei archäologischen Funden oder Befunden ist gemäß § 20 DSchG zu verfahren und die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. Gemeinde zu benachrichtigen (Nebenbestimmung unter A.4.5).

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Um eine eventuelle Gefährdung der Leitungen zu vermeiden und eine gegebenenfalls erforderliche Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt zu

ermöglichen, sind Abstände einzuhalten und die Kabelschutzanweisung zu beachten (Nebenbestimmung unter A.4.4).

Die Zustimmungserklärung der Netze BW GmbH liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

B.4.8 Kampfmittel

Mit Schreiben vom 02.08.2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen durchzuführen (Nebenbestimmung unter A.4.6).

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer der Flurstücke 151, 224 und 230 und der Gemeinde Plüderhausen liegen vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es überwiegen die mit der Erneuerung einhergehenden Vorteile gegenüber der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange.

Die Planung stellt – ergänzt durch die o. g. Nebenbestimmungen – sicher, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden - Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22.09.2021

Az. 591ppw/095-2020#014

EVH-Nr. 3438847

Im Auftrag

(Dienstsiegel)